

Sportverein Rieneck 1920



Satzung

Vom 18. Januar 1953

mit allen Änderungen und Ergänzungen gemäß den Beschlüssen der Jahreshauptversammlungen vom 29.01.1956, 25.11.1967, 05.06.1971, 17.06.1981, 25.07.1986, 28.09.1990, 23.07.1993, 21.07.1995, 23.07.1999, 15.10.2010, Neufassung vom 19.07.2013 und Änderung vom 22.03.2019.

*Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 66 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist:
„Die nachfolgende Satzung ist aus Vereinfachungsgründen in männlicher Form verfasst und stellt ausdrücklich keine Benachteiligung aus Gründen des Geschlechts dar.“*

Sportverein Rieneck 1920

Satzung

Vom 18. Januar 1953

mit allen Änderungen und Ergänzungen gemäß den Beschlüssen der Jahreshauptversammlungen vom 29.01.1956, 25.11.1967, 05.06.1971, 17.06.1981, 25.07.1986, 28.09.1990, 23.07.1993, 21.07.1995, 23.07.1999, 15.10.2010, der Neufassung vom 19.07.2013 und der Änderung vom 22.03.2019

Einführung

Artikel 1

Die bis zum April 1945 gültige Satzung des ehemaligen "Sportverein Rieneck 1920" kann in ihrem vollen Inhalt für den neugegründeten Verein nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Artikel 2

Durch die Wiederaufnahme der Vereinstätigkeit im Jahre 1946 sind daher Ergänzungen und Abänderungen notwendig geworden.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen des am 1. Januar 1920 gegründeten ehemaligen Sportvereins Rieneck. Der volle Name lautet:

Sportverein Rieneck 1920

Der Verein hat seinen Sitz in Rieneck.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Sportverein 1920 Rieneck (e.V.) mit Sitz in Rieneck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Bildung und Erziehung seiner Mitglieder und die Förderung der Jugendfürsorge und -pflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Errichtung von Sportanlagen und das Durchführen von Veranstaltungen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl der Mitglieder fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rieneck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG („Ehrenamtspauschale“) ausgeübt werden. Dies gilt -abweichend von § 27 Abs.3 BGB- ausdrücklich auch für den Vorstand des Vereins. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vereinsleitung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3a Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3b Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. (BLSV) und des Bayerischen Fußballverbandes e.V. (BFV).

Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den BFV und den BLSV die Satzung und die Ordnungen des BFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstige Entscheidungen, sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des Deutschen Fußballverbandes (DFB) und des BFV, das Amateur- und Vertragsspielerstatut und sonstige durch die Entwicklung sich ergebenden Änderungen, bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen (z.B. für Bundesliga), ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei einer Dachorganisation

(BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an.

Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft beim BFV ergeben.

§ 4 Erreichung des Zweckes

Als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen:

Regelmäßige Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, Unterhaltung der dazu notwendigen Geräte, Lokalitäten und Plätze, Ausbildung und Anstellung von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Abhaltung von Vorträgen und Kursen, Wanderungen, Werbeveranstaltungen, Serienspiele, Versammlungen und dergleichen.

§ 5 Mitglieder

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

Mitglied des Vereins kann jeder werden, ohne Rücksicht auf Rasse, Religion, Herkunft, Geschlecht oder politische Zugehörigkeit, wenn er das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Jüngere Leute können in die Jugendabteilung aufgenommen werden, haben aber nur Stimmrecht nach Maßgabe des § 10.

§ 6 Aufnahme und Beitrag

Die Aufnahme in den Verein wird durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder bei der nächsten Versammlung entschieden (einfache Stimmenmehrheit).

Einwendungen gegen die Entscheidungen sind spätestens acht Tage nach Bekanntwerden schriftlich einzureichen.

Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit ausgeschlossen wäre.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet die Vereinsleitung.

§ 7 Austritt

Der Austritt kann nach erfüllten Verpflichtungen zu jeder Zeit erfolgen. Er muss bei der Vereinsleitung angemeldet werden.

Etwa erhaltene vereinseigene Sportgeräte oder Sportausrüstungsstücke sind in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Für den Verein durch leichtfertige, schuldhafte Beschädigung zugefügten Schaden ist das Mitglied auch noch nach seinem Ausscheiden haftbar.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist bei der Vereinsleitung zu beantragen. Der zuständige Bereichsleiter referiert darüber in der nächsten Versammlung.

Dem vom Ausschluss Betroffenen ist die Möglichkeit zu geben, sich vor der in der Versammlung anwesenden Mitgliedschaft zu rechtfertigen. Von Seiten der Anwesenden kann nach der Rechtfertigung oder, falls der Betroffene auf sie verzichtet, auch ohne diese, über den Ausschluss in geheimer Abstimmung entschieden werden. Die einfache Stimmenmehrheit ist für die Durchführung des Ausschlusses notwendig. Unentschuldigtes Fernbleiben des vom Ausschluss Betroffenen von der den Ausschluss behandelnden Versammlung gilt als Verzicht auf eine Rechtfertigung vor der Mitgliedschaft.

Gründe für den Ausschluss sind: Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, Handlungen, die den Verein schädigen, grobe und wiederholte Verstöße gegen die Satzung, die Spielordnung und Grundsätze des Vereins.

§ 9 Ordnung im Verein

Die Satzung des Vereines wird im Vereinsheim ausgehängt und ist für jedes Mitglied verpflichtend. Auf Antrag wird jedem Mitglied die Satzung in gedruckter oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Für die Spieler sind außerdem die Spielordnung und die Verordnung über das Verhalten im Umkleideraum maßgebend.

Es ist erwünscht, daß die Mitglieder an den vom Verein veranstalteten Unternehmungen teilnehmen.

Sportliche Verdienste können nach Maßgabe der Ehrenordnung des Vereins und der Ehrenordnung des BFV und BLSV gewürdigt werden.

§ 10 Mitbestimmung

An allem Eigentum und Vermögen des Vereins besitzt jedes Mitglied gleichen Anteil.

Jedes Mitglied hat durch Antragstellung, freie Aussprache und Stimmrecht die Möglichkeit, sich zu allen, den Verein betreffenden Fragen zu äußern und kann dadurch jederzeit seinen Einfluss auf die das gesamte Vereinsleben regelnden Versammlungsbeschlüsse geltend machen.

Mitglieder unter 18 Jahren, die der Jugendabteilung angehören, haben nur Stimmrecht bei der Behandlung von Angelegenheiten, die ausschließlich die Jugendabteilung selbst betreffen.

§ 11 Beschwerde

Beschwerden sind bei der Vereinsleitung schriftlich einzureichen und werden in der nächsten Versammlung vorgelegt. Dem Beschwerdeführer ist über den Beschluss der Versammlung Mitteilung zu geben.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Vereinsleitung und der Vorstand.

Träger des organisatorischen Ablaufs im Verein sind die Vereinsleitung und der Vorstand. Sie sind für alle Belange und Interessen des Vereins zuständig und verantwortlich und zwar nach Maßgabe der §§ 13a und 13b.

Die Vereinsleitung und der Vorstand werden jedes Jahr, in der spätestens im Juli stattfindenden Generalversammlung (Jahreshauptversammlung), nachdem Entlastung stattgefunden hat, gewählt. Mit dieser Versammlung läuft die Amtszeit des Vorstandes und sämtlicher Funktionäre ab.

Die Wahl geschieht im Allgemeinen mittels Stimmzettel, kann aber auch durch Zuruf erfolgen, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt.

Ein freiwerdender Posten in der Vereinsleitung ist vom Vorstand wieder zu besetzen, vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten Versammlung. Das ausscheidende Mitglied hat sein Amt so lange zu verwalten, bis Ersatz gewählt ist.

Sitzungen der Vereinsleitung, zu denen alle Mitglieder der Vereinsleitung zu laden sind, werden nach Bedarf abgehalten und sind bei Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern beschlussfähig. Jedes Mitglied der Vereinsleitung ist gleichwertig stimmberechtigt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Falls sich ein Mitglied der Vereinsleitung für das ihm zugewiesene Amt nicht eignet, kann dasselbe vor Ablauf seiner Amtszeit auf Antrag der Versammlung abgesetzt werden.

§ 13a Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus den Bereichsleitern und dem Vereinsbeirat.

1. Die Bereichsleitung besteht aus

- dem Leiter Sport,

- dem Leiter Jugend,
- dem Leiter Wirtschaftsbetrieb,
- dem Leiter Liegenschaften,
- dem Finanzverwalter,
- dem Schriftführer und
- dem Ehrenamtsbeauftragten.

Die Mitglieder der Bereichsleitung müssen von der Versammlung gewählt werden. Ein Mitglied darf nur eine Funktion der Bereichsleitung wahrnehmen.

Die Bereichsleiter haben im Rahmen der üblichen Tätigkeiten ihren Bereich selbständig in eigener Verantwortung zu regeln.

In besonders gelagerten Fällen, die über den Rahmen der üblichen Tätigkeiten in den Bereichen hinausgehen, ist durch die Vereinsleitung zu entscheiden.

Die Bereichsleiter Sport, Jugend, Wirtschaftsbetrieb und Liegenschaften sind berechtigt, Sitzungen der Vereinsleitung einzuberufen und leiten diese Sitzung.

Die Bereichsleiter Sport, Jugend, Wirtschaftsbetrieb und Liegenschaften müssen mindestens zweimal im Jahr eine Sitzung ihres Bereiches einberufen. Dabei sind alle Mitglieder, die eine Funktion im Bereich wahrnehmen einzuladen, auch die, die kein Mitglied des Beirates sind (z. B. Betreuer, Trainer, Gruppenleiter).

2. Der Vereinsbeirat besteht aus

- dem stellvertretenden Leiter Sport und einem weiteren Beirat Sport,
- dem stellvertretenden Leiter Jugend und einem weiteren Beirat JFG,
- dem stellvertretenden Leiter Wirtschaftsbetrieb und einem weiteren Beirat,
- dem stellvertretenden Leiter Liegenschaften und einem weiteren Beirat,
- dem stellvertretenden Finanzverwalter und
- dem stellvertretenden Schriftführer.

Daneben können weitere Beiräte zur Unterstützung der Bereiche von der Versammlung gewählt werden.

Die Stellvertreter nehmen ihr Vertretungsrecht wahr und handeln, wenn der Bereichsleiter verhindert ist, wie der Bereichsleiter.

Die Mitglieder des Vereinsbeirates müssen von der Versammlung gewählt werden. Kann von der Versammlung eine Funktion des Vereinsbeirates nicht gewählt werden, kann die Versammlung die Bereichsleitung beauftragen, die Funktion mit einem geeigneten Mitglied zu besetzen.

§ 13b Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern der Bereichsleitung, die von der Versammlung gewählt werden. Grundsätzlich sollen die Bereichsleiter Sport und Wirtschaftsbetrieb zum Vorstand gewählt werden, jedoch kann die Versammlung jedes Mitglied der Bereichsleitung zum Vorstand wählen.

§ 14 Vertretung des Vereins

Die beiden Vorstände sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich für sich alleine.

In vereinsinternen Angelegenheiten handeln die beiden Vorstände als Bereichsleiter gemäß § 13a Nr. 1.

§ 15 Versammlungen

Versammlungen finden nach Bedarf statt. Sie werden von einem der zwei Vorstände geleitet und sind beschlussfähig, wenn mindestens 25 Mitglieder anwesend sind.

Die Abstimmung erfolgt mittels Stimmzettel oder, mit Einwilligung der Versammlung, durch Zuruf wobei einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Inhalt der Versammlung ist vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von einem der zwei Vorstände zu unterschreiben und anzuerkennen.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Spätestens in jedem Juli findet eine Jahreshauptversammlung statt, in welcher die Vereinsleitung über das abgelaufene Geschäftsjahr Rechenschaft abzulegen hat.

§ 17 Durchführung von Versammlungen

Versammlungen finden statt, wenn die Vereinsleitung oder der Vorstand solche für notwendig halten, oder wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Versammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Rieneck. Die Einberufung erfolgt spätestens zum zweiten Wochenende

vor dem Versammlungstermin. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

Anträge zu Versammlungen müssen mindestens eine Woche vorher bei einem Vorstand oder dem zuständigen Bereichsleiter schriftlich eingereicht werden (nachgewiesene Dringlichkeit ausgenommen).

§ 18 Kassenführung

Sämtliche Einnahmen fließen in die Vereinskasse.

Die Finanzierung zu anderen als sportlichen bzw. in diesem Zusammenhang stehenden Zwecken ist, insbesondere auch für politische, illegale oder ähnliche Organisation verboten.

Über die vereinnahmten und verausgabten Gelder ist genauestens Buch zu führen und Rechnung zu legen.

§ 19 Ausgaben

Ausgaben dürfen nur im Vereinsinteresse erfolgen. Über Beträge bis zu EUR 300,00 für den Einzelfall kann jeder Bereichsleiter für seinen Bereich allein verfügen. Über Ausgaben, die EUR 150,00 überschreiten, hat er in der nächsten Sitzung der Vereinsleitung zu berichten.

Bei Beträgen über EUR 300,00 ist die Zustimmung der Vereinsleitung erforderlich.

Beträge, die für rein sportliche Belange benötigt werden (z.B. Fahrtauslagen bei Verbands- und Privatspielen, Auslagenersatz für Spieler, Sportkleidung, Sportgeräte, etc.) können auch, wenn sie mehr als EUR 300,00 betragen, bis zu einer Höchstgrenze von EUR 750,00 vom Bereichsleiter Sport verwendet werden.

§ 20 Kassenprüfung

Die Kasse wird jährlich durch zwei von der Versammlung zu wählenden Mitgliedern (Kassenprüfer) geprüft.

Die beiden Prüfer, welche keine Mitglieder der Vereinsleitung im Sinne des § 13a sein dürfen, haben in der spätestens im Juli stattfindenden Jahreshauptversammlung Bericht erstatten.

§ 21 Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins ist ein mit Dreiviertelmehrheit gefasster Beschluss der Versammlung erforderlich.

§ 22 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur in der, spätestens in jedem Juli stattfindenden, Jahreshauptversammlung geändert werden.

In dringenden Fällen ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Anträge sind acht Tage vorher an einen der beiden Vorstände zu stellen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Nach Ergänzungen der Generalversammlung vom 18.01.1953, 29.01.1956, 25.11.1967, 05.06.1971, 17.06.1981, 25.07.1986, 28.09.1990, 23.07.1993 und 21.07.1995, 23.07.1999, 15.10.2010, der Neufassung vom 19.07.2013 und der Änderung vom 22.03.2019.

Rieneck, 22. März 2019

Sportverein Rieneck 1920 e. V.

Christian Wiegand
Vorstand

(Vereinsstempel)

Bernd Lengler
Vorstand